

16.10.97

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1997

A. Zielsetzung

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1998.

B. Lösung

Der Wert für freie Verpflegung wird um 5 DM auf 356 DM und der Wert für freie Unterkunft in den alten Bundesländern um 10 DM auf 347 DM, in den neuen Bundesländern um 15 DM auf 235 DM erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Verordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft (private Arbeitgeber) entstehen durch die Änderung der Verordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 796/97

16.10.97

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1997

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 810 00 - Sa 28/97

Bonn, den 16. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

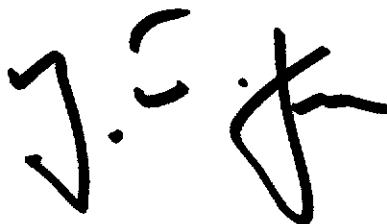
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugs-
verordnung 1997

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters and a large flourish at the end.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1997

Vom

1997

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung 1997

Die Sachbezugsverordnung 1997 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1863), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „für das Kalenderjahr 1997“ und in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung die Jahreszahl „1997“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „351“ durch die Zahl „356“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „77“ durch die Zahl „78“ und jeweils die Zahl „137“ durch die Zahl „139“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „337“ durch die Zahl „347“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,35“ durch die Zahl „5,50“ und die Zahl „4,35“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „235“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,20“ durch die Zahl „4,30“ und die Zahl „3,60“ durch die Zahl „3,70“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 8

Anwendungszeitraum

Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltabrechnungszeiträumen des Jahres 1998 zuzuordnen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV.

1. Änderung der Sachbezugsverordnung 1997

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für Beschäftigte nach dem Recht der Arbeitsförderung. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1994 sind für das Jahr 1995 die Sachbezugswerte neu bestimmt worden; für die Jahre 1996 und 1997 sind sie angepaßt worden. Für das Jahr 1998 werden die Werte für Verpflegung und Unterkunft gemäß den jeweils zu erwartenden Preissteigerungen fortgeschrieben (Nr. 2 und 3); danach beträgt der Gesamtsachbezugswert 703 DM.

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung des Sachbezugswertes für freie Unterkunft. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich um 15 DM auf 235 DM (Nr. 5 a aa); weil der für das Jahr 1997 festgesetzte Wert für die Unterkunft noch erheblich unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegt, soll er stärker angehoben werden, als es dem Anstieg der durchschnittlichen Nettokaltmiete entspricht. Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Verpflegung (356 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet ein Gesamtsachbezugswert von 591 DM.

Der in der Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 2 noch enthaltene Abschlag für Jugendliche auf die Bewertung der freien Verpflegung soll weiter geringfügig abgeschmolzen werden (Nr. 5 b).

Angehoben werden auch die Quadratmeterpreise für die Bewertung einer freien Wohnung, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (Nr. 4 und 5 a bb).

Der Anwendungszeitraum ergibt sich statt aus der Überschrift und der Kurzbezeichnung aus dem neuen § 8 (Nr. 6).

2. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder, Gemeinden und private Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

28.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1997

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.